

Der Herr Regierungscommissar hat erklärt, daß die königl. Staatsregierung in dem vorerwähnten Punkte beim Entwurfe stehen bleibe.

Es findet sich in §. 30 und in zahlreichen anderen Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfs die besondere Bemerkung, daß gewisse, zugleich angezogene Bestimmungen der Strafproceßordnung auch für das schwurgerichtliche Verfahren gelten.

Die Deputation ist der Ansicht, daß die Mehrzahl dieser Bemerkungen und Citate, im Hinblick auf §. 106 des vorliegenden Entwurfs, überflüssig erscheine.

Der Herr Regierungscommissar hat dies rücksichtlich mehrerer Citate nicht bestritten; in Ansehung anderer dagegen bemerkt, daß die Abrundung und Vollständigkeit des Gesetzes dieselben gebiete, die eine Behörde auch mehr, als die andere zu Zweifeln geneigt sei und man bei der Entwerfung des Gesetzes die möglichste Verhütung solcher Zweifel mit im Auge gehabt habe.

Da die Annahme des im Eingange des gegenwärtigen Berichts ad 5 in Aussicht gestellten Antrags auf Niederlegung einer Redactionscommission zu erwarten sein dürfte, so schlägt die Deputation vor:

2. die Entscheidung darüber, ob und welche Citate der Strafproceßordnung aus dem vorliegenden Gesetzentwurfe in Wegfall zu bringen seien, der Schlussredaction zu überlassen.

Kgl. Commissar Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze: Auch hier, meine höchstgeehrten Herren, liegt eine Differenz zwischen der Staatsregierung und der Deputation vor, insoweit bei §. 30 Abs. 2 von der Deputation beschlossen worden ist, daß das Wort „beschlossen“ geändert werden soll in „beantragt worden ist“. Ich kann in dieser Beziehung nur wiederholen, daß die Fassung des Entwurfs übereinstimmt mit den einschlagenden Vorschriften der Strafproceßordnung, daß dann hier ebenfalls eine Differenz hereingebracht würde gegenüber den Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes. Ich ergreife dabei die Gelegenheit, noch hier zu constatiren, daß, wenn öfters geäußert worden ist, als ob die königl. sächsische Strafproceßordnung die Vertheidigung in den ihr gebührenden Rechten beschränkt habe, dies unrichtig ist. Ich kann versichern, daß, als unsere Strafproceßordnung publicirt worden ist, keine einzige Gesetzgebung existirt hat, weder in Deutschland, noch außerhalb Deutschlands, welche in den Rechten und Befugnissen, welche sie der Vertheidigung eingeräumt hat, weiter gegangen wäre, als die sächsische Strafproceßordnung, und daß auch seit der Zeit, wo die sächsische Strafproceßordnung in Kraft und Wirkung besteht, nur eine einzige Gesetzgebung in einem einzelnen Punkte etwas weiter gegangen ist, als es in der sächsischen Proceßordnung geschehen; ein Punkt aber, welcher in den Novellen zu der sächsischen Strafproceßordnung mit berücksichtigt worden ist. Die Proceßordnung für unser Land hat die Vertheidigung mit der Rücksicht behandelt, die im wesentlichen Interesse der Rechts-

pflege selbst liegt, und ist hierbei mit einer Liberalität zu Werke gegangen, in welcher sie, wie gesagt, von keiner einzigen Gesetzgebung übertroffen wird. Was aber die Differenz selbst anlangt, so erlaube ich mir hervorzuheben, daß in dem Punkte, daß die Nothwendigkeit der Vertheidigung bereits eintreten soll, sobald die Verweisung vor das Schwurgericht beschlossen worden ist, ebenfalls eine Concession an die Vertheidigung liegt, wie sie in keiner anderen Gesetzgebung eingeräumt ist, indem in allen anderen Gesetzgebungen die Nothwendigkeit der Vertheidigung erst dann eintritt, wenn die Verweisung an das Schwurgericht rechtskräftig beschlossen worden ist, während in unserer Gesetzgebung bereits mit dem Beschlusse der Verweisung die Nothwendigkeit der Vertheidigung eintritt und dieser daher noch eine Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels eingeräumt ist. Obschon also in unserer Proceßordnung der Vertheidigung bereits ein weitergehendes Befugniß zugestanden worden ist, so würde dessen ungeachtet die Regierung, wenn seitens der Kammer dem Antrage der Deputation beigestimmt werden sollte, nicht widersprechen, daß diese Bestimmung, wie sie durch den Antrag der Deputation Ihnen vorgelegt worden ist, in das Gesetz selbst aufgenommen wird, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es sich hier nicht um eine Systemfrage handelt, sondern nur um die Frage der practischen Nützlichkeit. Es könnte überdies sonst erscheinen, als ob der Vertheidigung nicht die freieste Bewegung gegönnt werden sollte. Ich habe bereits die Ehre gehabt, auseinander zu setzen, warum der Entwurf nicht so weit gegangen ist, wie die Deputation verlangt hat; ich glaube aber auch hinzufügen zu dürfen, daß, wenn von Seiten der Stände dem Antrage der Deputation zugestimmt werden sollte, die Regierung hierin keinen Anlaß finden würde, der Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz zu widersprechen; es würde dann aber auch nothwendig werden, daß wir die Strafproceßordnung in der einschlagenden Bestimmung ebenfalls abändern.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Schreck: Wenn von dem Herrn Regierungscommissar betont worden ist, daß eine gleichartige Bestimmung in der Strafproceßordnung nicht enthalten sei, so vermag ich dies nicht als ein unseren Gründen entgegenstehendes Moment anzuerkennen, und zwar deshalb nicht, weil, wie der Herr Regierungscommissar auch zuletzt noch andeutete, uns unbenommen ist, in der neuen Novelle zur Strafproceßordnung die letztere in diesem Punkte noch zu ändern, und weil, wenn auch dies nicht geschieht, doch diejenigen Strafsachen, welche vor die Geschwornen gehören, bekanntlich weit umfänglicher sind und zu den schwereren gehören; deshalb aber auch dann, wenn es sich um die Vertheidigung des Angeklagten handelt, eine Un-